

Oberlandesgericht München

Az.: 24 U 2002/16
022 O 3569/14 LG Augsburg



In dem Rechtsstreit

Jetschke Bertold, Akazienweg 73, 86899 Landsberg am Lech
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Erl** Dieter, Herkomerstraße 113, 86899 Landsberg, Gz.: 00104-14

gegen

Lensch Hans Ulrich, Gewerbestraße 6, 86920 Denklingen
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Burkard**, Ammannstraße 6, 86167 Augsburg, Gz.: 14939-14/TH/TH

wegen Herausgabe und Forderung

erteilt das Oberlandesgericht München - 24. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht Moretti, den Richter am Oberlandesgericht Heitzer und den Richter am Oberlandesgericht Thumser am 24.05.2016 folgenden

Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 ZPO

Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Augsburg vom 12.04.2016, Az. 022 O 3569/14, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Der Senat beabsichtigt, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 19.000,00 € festzusetzen (Herausgabeanspruch 5.000,00 €, Zahlungsanspruch 14.000,00 €).

Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen drei Wochen** nach Zustellung dieses Hinweises.

Gründe:

Die Parteien streiten über Ansprüche im Zusammenhang mit einem Werkvertrag über die Restaurierung eines Oldtimers der Marke Daimler Benz 180 Ponton, Baujahr 1960.

Der Kläger hatte diesen PKW im Oktober 2013 für 5.000,00 € erworben und wandte sich an den Beklagten, der eine Kfz-Werkstatt betreibt und im Internet mit der Restauration von Oldtimern warb. Bei einer Besichtigung des Fahrzeugs im Oktober 2013 soll der Beklagte die Kosten auf 15.000,00 bis 20.000,00 € geschätzt haben; zwischen den Parteien ist allerdings streitig, ob sich dieser Betrag auf die gesamte Restaurierung bezogen haben soll (wie der Kläger behauptet) oder nur auf die Karosseriearbeiten zuzüglich Material und Lackierung (wie der Beklagte behauptet) und ob zu diesem Zeitpunkt das Fahrzeug bereits zerlegt war. Der Beklagte behauptet, nach der Zerlegung des Fahrzeugs dem Kläger einen Spezialpreis von 20.000,00 € netto für die Karosseriearbeiten angeboten zu haben, unter der Voraussetzung, dass der Kläger dem Beklagten anschließend den Auftrag für die Gesamtrestaurierung erteilt. Der Kläger leistete eine Anzahlung von 15.000,00 €.

In der Folgezeit führte der Beklagte umfangreiche Karosseriearbeiten durch und stand dabei wiederholt im Kontakt mit dem Kläger, der jedenfalls entschied, dass die A-Säule und die Frontraverse durch einen Nachbau ersetzt werden sollten, wodurch Mehrkosten in streitiger Höhe entstanden sind.

Nachdem der Beklagte am 11.07.2014 eine weitere Abschlagsrechnung über 5.000,00 € geschickt hatte, kam es zu einem Gespräch über die Kosten der Gesamtrestaurierung, dessen Inhalt streitig ist. Der Kläger behauptet, der Beklagte habe nun die endgültigen Kosten mit 60.000,00 bis 70.000,00 € beziffert und ihm am 28.07.2014 per E-Mail eine Schätzung der Gesamtkosten übersandt, die auf ca. 55.000,00 € kommt, zuzüglich der Lackierungskosten. Am 05.08.2014 kündigte der Kläger den Vertrag und verlangte die Herausgabe des Fahrzeugs. Am 06.08.2014 übersandte der Beklagte eine als Kostenvoranschlag bezeichnete Aufstellung der Kosten, die allein Arbeitszeit bis einschließlich Juli 2014 in Höhe von 25.897,00 € enthält und sich insgesamt auf 32.760,60 € netto, bzw. 38.985,11 € inkl. MWSt. beläuft.

Mit der Klage fordert der Kläger die Herausgabe des PKWs sowie die Rückzahlung von 14.000,00 € und die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten. Er macht geltend, der Beklagte habe sich gemäß § 650 Abs. 2 BGB schadensersatzpflichtig gemacht, weil er ohne Vorankündigung den Kostenvoranschlag überschritten habe. Der Beklagte verweigert die Herausgabe des PKWs unter Hinweis auf sein Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB.

Das Landgericht Augsburg hat die Klage nach Vernehmung der Zeugin Ina Jetschke sowie der Zeugen Langhammer, Dolp und Steigemann abgewiesen. Es ging davon aus, dass sich die Kostenschätzung von 15.000,00 bis 20.000 € nur auf die reinen Karosseriearbeiten bezogen habe

und mit der Einigung auf einen Preis von maximal 20.000,00 € nur für die Karosseriearbeiten unter Voraussetzung der Auftragserteilung für die Gesamtrestauration erledigt gehabt habe. Dem Herausgabeanspruch des Klägers stehe das Werkunternehmerpfandrecht des Beklagten entgegen, der jedenfalls über die geleisteten Abschlagszahlungen von 15.000,00 € hinaus weitere Werklohnansprüche habe.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der Berufung, mit der er seine Ansprüche aus der 1. Instanz weiter verfolgt. Er ist der Ansicht, dass er nur eine Vergütung der bisher erbrachten Leistungen schulde, da er den Vertrag wegen einer Überschreitung des (mündlich abgegebenen) Kostenvoranschlags gekündigt habe. Selbst die im Kostenvoranschlag vom 06.08.2014 (Anlage B4) angegebenen Kosten von 32.760,60 € netto stellten eine erhebliche Überschreitung des Kostenvoranschlags vom Oktober 2013 dar, weshalb der Beklagte spätestens nach dem Sandstrahlen darauf hätte hinweisen müssen, dass die veranschlagten 20.000,00 € keinesfalls für die komplette Restaurierung ausreichen würden. Der Beklagte könne daher nur die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Arbeiten verrechnen. Im Übrigen wendet sich die Berufung dagegen, dass das Landgericht der Aussage der Zeugin Jetschke keinen Glauben geschenkt hat und der entgegenstehenden Aussage des Zeugen Langhammer gefolgt ist.

Der Senat ist einstimmig der Auffassung, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg. Das Urteil weist weder Rechtsfehler auf noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zu Grunde zu legenden Feststellungen eine andere Entscheidung (§ 513 ZPO).

Zu Punkt I. und II. der Berufungsbegründung:

Unstreitig hat der Kläger gemäß § 649 S. 1 BGB das Recht, den Werkvertrag jederzeit zu kündigen. Auf die Frage, ob dem Beklagten gemäß § 649 S. 2 BGB eine Vergütung auch für die nicht erbrachten Leistungen zusteht oder ob ein solcher Anspruch wegen der Überschreitung eines Kostenanschlags nach §§ 650 Abs. 1 S. 2, 645 Abs. 1 S. 1 BGB entfällt, kommt es nicht an, da Werklohnforderungen des Beklagten nicht streitgegenständlich sind, und solche Forderungen über die tatsächlich erbrachten Leistungen hinaus auch nicht zur Begründung des Werkunternehmerpfandrechts herangezogen werden.

Zu Punkt III.:

Hier nimmt der Kläger die Feststellung des Landgerichts hin, dass der Beklagte dem Kläger eine Restauration der Karosserie zu einem Fixpreis von 20.000,00 € unter der Bedingung angeboten hat, dass er den Gesamtrestaurationsauftrag enthält; daran ändert auch die Zitierung eines Teils der Aussage des Zeuge Langhammer nichts, wonach (bei der ersten Besichtigung vor der Zerlegung des Fahrzeugs) davon die Rede war, „dass dies ca. 15.000,00 € kosten würde zuzüglich der Kosten für etwaige Ersatzteile.“ Das Zitat ist unvollständig; der Zeuge hatte hinzugefügt: „der Preis war insoweit nach oben offen“ (vgl. Prot. vom 23.02.2016, S. 5 = Bl. 46 d. A.).

Zu Punkt IV. und V.:

Das Landgericht hat aus der in der Berufungsinstanz nicht mehr bestrittenen Vereinbarung eines Fixpreises von 20.000,00 € für die reinen Karosseriearbeiten, die unter der - nicht eingetretenen - Bedingung der Erteilung des Auftrags für die Gesamtrestaurierung an den Beklagten stand, den Schluss gezogen, dass diese Vereinbarung (die nach der Zerlegung des Fahrzeugs getroffen wurde) für eine verständige Partei in der Lage des Klägers nicht anders verstanden werden konnte, als dass sich die Kosten für die Durchführung der Karosseriearbeiten ohne diese Festpreisvereinbarung nicht auf einen Betrag von 20.000,00 € beschränken würden und die vormalige Schätzung (vor der Zerlegung des Fahrzeugs) hinfällig wäre. Dieser Schluss ist naheliegend und zulässig. Konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Feststellung bestehen nicht und werden von der Berufung auch nicht geltend gemacht, so dass das Berufungsgericht gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an diese Feststellung gebunden ist. Damit fehlt dem Vorwurf, der Beklagte hätte nach dem Zerlegen des Fahrzeugs darauf hinweisen müssen, dass die vormalige Kostenschätzung von 15.000,00 bis 20.000,00 € allein für die Karosseriearbeiten nicht einzuhalten sind, die tatsächliche Grundlage.

Zu Punkt VI.:

Hier wiederholt die Berufung den erstinstanzlichen Vortrag des Klägers, vermag damit aber keine Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der getroffenen Feststellungen aufzuzeigen. Insbesondere die Würdigung der Aussagen der Zeugin Jetschke, der das Landgericht nicht gefolgt ist, und des Zeugen Langhammer, dessen Aussage das Landgericht als glaubhaft bewertet hat, ist möglich und verstößt nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze.

Zur Rechtslage insgesamt:

Damit steht dem Anspruch des Klägers auf Herausgabe seines Oldtimer-PKWs aus § 985 BGB

ein Besitzrecht des Beklagten entgegen, das sich aus dem Werkunternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB ergibt. Der Kläger hat dem Beklagten unstreitig den Auftrag zum Sandstrahlen und zu den Karosseriearbeiten erteilt. Hierdurch sind nach dem nicht angegriffenen Kostenvoranschlag des Beklagten vor 06.08.2014 allein Kosten für Arbeitszeit in Höhe von 25.897,00 € netto entstanden. Selbst wenn der Kläger - was er nicht getan hat - nachfolgend einen Auftrag für die Gesamtrestauration erteilt hätte, hätte er für die Karosseriearbeiten den vereinbarten Fixpreis von 20.000,00 € netto, also 23.800,00 brutto, bezahlen müssen; dass die tatsächlich entstandenen Kosten unter diesem Betrag liegen würden, wird vom Kläger nicht behauptet. Angezahlt hat der Kläger jedoch nur 15.000,00 €, so dass ein Zahlungsanspruch des Beklagten in Höhe von wenigstens 8.800,00 € besteht. Dabei sind die zum Teil unstreitigen Sonderwünsche des Klägers, wie die Restauration der A-Säule und der Fronttraverse, deren Kosten der Kläger selbst auf (nur) 1.000,00 € beziffert, nicht einmal berücksichtigt. Die exakte Höhe des Werklohnanspruchs des Beklagten musste das Landgericht nicht beziffern, da auch ein Anspruch in Höhe von nur 8.800,00 € ausreicht, um das Werkunternehmerpfandrecht zu begründen.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Rückzahlung von 14.000,00 € zu, da er die Anzahlungen in Höhe von 15.000,00 € mit Rechtsgrund, nämlich aufgrund des Werkvertrags, geleistet hat. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 650 Abs. 2 BGB steht dem Kläger nicht zu, weil der Beklagte nach den bindend getroffenen Feststellungen des Landgerichts den Kläger durch das Angebot eines Fixpreises von 20.000,00 € für die Karosseriearbeiten darauf hingewiesen hat, dass die vor Zerlegung des Fahrzeugs gegebene Kostenschätzung von 15.000,00 € bis 20.000,00 € nicht mehr aktuell ist.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

gez.

Moretti
Richterin
am Oberlandesgericht

Heitzer
Richter
am Oberlandesgericht

Thumser
Richter
am Oberlandesgericht